

Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- (1.1) die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- (1.2) den laufenden Betrieb der EEW Göppingen beeinträchtigen können,
- (1.3) die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,

(2) insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:

(2.1) Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, Eis, Schnee, Bauschutt, Asche, Schlacke, Sand, Erde).

(2.2) Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Gasflaschen, Federkernmatratzen).

(2.3) Massive Vollkörper (Holz, Gummi) > 4cm Dicke, >50 cm Kantenlänge > 0,5 m² Fläche.

(2.4) Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.

(2.5) Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).

(2.6) Gestenstände die zum Rollen neigen. Insbesondere runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gasflaschen).

(2.7) Befüllte Big-Bags.

(2.8) Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).

(2.9) Staubende Abfälle (Mehl, Schleifstäube,...).

(2.10) Ausgasende, reaktive Stoffe (Calciumcarbid).

(2.11) Gefasste Gase (Kartuschen, Spraydosen, Gasflaschen).

(2.12) Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).

(2.13) Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV (Flammpunkt unter 55 °C). Sonstige flüssige Abfälle nur nach vorheriger Zustimmung durch EEW.

(2.14) Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.

(2.15) Selbstentzündliche Stoffe (Putzpappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl, Sojaöl).

(2.16) Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition).

(2.17) Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).

(2.18) Radioaktive Stoffe nach StrahlenSchV.

(2.19) Geräte gem. BattG (Batterien, insbesondere Lithium Ionen, Akkumulatoren).

(2.20) Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Radiatoren, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).

(2.21) Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlung vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika).

(2.22) Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), Gummi aller Arten, PVC (Cl) oder Teflon (F).

(2.23) Monochargen von Kunststoffgranulaten.

(2.24) Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteilen von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).

Stand August 2019